



ZEICHENERKLÄRUNG:

- SO** Art der baulichen Nutzung Sondergebiet § 11 BauVO
- 0.8 Grundflächenzahl § 16 (2) BauVO
- a abweichende Bauweise § 22 (2) BauVO
- TH/FH max. zulässige Trauf- bzw. Firsthöhe § 9 (2) BauGB
- SD/FD Dachform § 9 (4) BauGB
- 0-15° Dachneigung § 9 (4) BauGB
- Baugrenze geplant § 23 (3) BauVO
- PFG Ungrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern § 9 (1) Nr. 25a BauGB
- mit Leitungsrecht zu belastende Fläche § 9 (1) Nr. 21 BauGB
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt § 9 (1) BauGB
- Pflanzgebiet für hochst. Einzelbäume § 9 (1) Nr. 25a BauGB
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes § 9 (1) BauGB
- ST Flächen für Stellplätze § 9 (1) Nr. 4 BauGB
- Hauptfestrichtung § 9 (1) Nr. 2 BauGB

Füllschema der Nutzungsschablone:

Baugebiet	maximale First- bzw. Traufhöhe
Grundflächenzahl
.....	Bauweise
Dachform/Dachneigung	

VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNGSBESCHLUS § 2 Abs. 1 BauGB
 Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am 22.03.02 vom Gemeinderat beschlossen und am 06.04.02 öffentlich im Amtsblatt Nr. 14 bekanntgemacht.
BÜRGERBETEILIGUNG § 3 Abs. 1 BauGB
 Die Bürgerbeteiligung erfolgte in der Zeit vom 04.04.02 bis 15.05.02 durch Offenlegung und Erörterung beim Bürgermeisteramt Burladingen.
BILLIGUNGSBESCHLUS § 3 Abs. 2 BauGB
 Der Gemeinderat hat am 21.02.02 den Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 02.02.02 gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.
ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG § 3 Abs. 2 BauGB
 Die öffentliche Auslegung wurde am 04.02.02 öffentlich bekanntgemacht.
 Der Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 02.02.02 hat mit seiner Begründung in der Zeit vom 12.04.02 bis 13.05.02 öffentlich ausgelegt.
SATZUNGSBESCHLUS § 10 BauGB § 4 GO
 Der Bebauungsplan i.d.F. vom 12.02.02 wurde durch den Gemeinderat am 21.11.02 als Satzung beschlossen.
 Burladingen, den 01.12.02
 Ebert, Bürgermeister

GENEHMIGUNGS- bzw. ANZEIGEVERFAHREN § 10 BauGB
 Der Lageplan wurde als Bestandteil des Bebauungsplanes dem Landratsamt gemäß § 10 BauGB zur Genehmigung vorgelegt/angezeigt.
 Der Bebauungsplan wurde vom Landratsamt mit Erlaubnis vom 07.01.2003 Az.: 304/03 genehmigt. Innerhalb der gesetzlichen Frist von 3 Monaten hat das Landratsamt die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht, - mit Erlaubnis vom -
 Az.: - erklärt, daß es keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.
 Der Bebauungsplan ist mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung/Burchführung des Anzeigeverfahrens im Burladinger Amtsblatt Nr. 3 vom 27.2.03 am 27.2.03 in Kraft getreten.
AUSFERTIGUNG
 Es wird bestätigt, daß dieser Lageplan als Bestandteil des Bebauungsplanes vom Gemeinderat beschlossen wurde und daß das für die Aufstellung von Bebauungsplänen vorgeschriebene Verfahren beachtet wurde.
 Burladingen, den 01.12.02
 Ebert, Bürgermeister

**Stadt Burladingen
Zollernalbkreis**

**BEBAUUNGSPLAN
"BAHNLINE"**

LAGEPLAN M 1:500

ANLAGE 1

Anerkannt:
Burladingen, den 07.12.02
Stadtverwaltung (Ebert, Bürgermeister)

Genehmigt
Burladingen, den 07. JAN. 2003

Landratsamt
Zollernalbkreis

Herf. den 11.03.2000/02.02.2002
 Messung für **vermessung und tiefbau**
 - **hubert wesner** bdb schalksburgstraße 26 72459 meßstetten 1
 telefon 07431/81853
 von resp. öff. übigen anerkannt. mehrerläufige für vers. techn. inst. Leistungen i. d. Abs. 3 18000/00